

Stand der zugelassenen Hilfsmittel für den Prüfungsdurchgang 2/14

I. Für die schriftliche und die mündliche Prüfung der zweiten Staatsprüfung sind die im Internet unter

www.thueringen.de/th4/justiz/justizpruefungsamt/examen2,

Link: Zulassung von Hilfsmitteln, „Zulassung von Hilfsmitteln für die zweite juristische Staatsprüfung – gültig ab dem Prüfungsdurchgang 1/14 (schriftliche Prüfung im Juni 2014), gültig auch für Prüfungen zur Notenverbesserung oder Wiederholung“

aufgeführten Hilfsmittel mit den dort genannten Maßgaben zugelassen.

II. Für die schriftliche Prüfung im Prüfungsdurchgang 2/14 wird folgender **Stand der zugelassenen Loseblattsammlungen maßgeblich** sein:

Schönfelder, Deutsche Gesetze	157. Ergänzungslieferung
Schönfelder, Deutsche Gesetze, Ergänzungsband	43. Ergänzungslieferung
Sartorius I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze	107. Ergänzungslieferung
Gesetze des Freistaats Thüringen	61. Ergänzungslieferung

Die Loseblattsammlungen dürfen in der schriftlichen Prüfung keinen aktuelleren Stand aufweisen. Die Nutzung von Loseblattsammlungen mit einem früheren Stand ist zulässig, fällt jedoch in den Risikobereich jedes Prüflings.

Wichtige Anmerkungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass der für die schriftliche Prüfung maßgebliche Stand der Loseblattsammlung nicht in allen Fällen der zum Prüfungszeitpunkt im Handel erhältliche Stand ist.

Da jeder Prüfling für die Vollständigkeit und den korrekten Zustand seiner Hilfsmittel selbst verantwortlich ist, wird angeraten, **bei beabsichtigtem Neuerwerb des Grundwerks diesen rechtzeitig - und nicht erst kurz vor der Prüfung - vorzunehmen bzw. beim Nachsortieren der Ergänzungslieferungen auf den für die schriftliche Prüfung maßgeblichen Stand zu achten.**